

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1958

Ausgegeben am 1. September 1958

54. Stück

**189.** Verordnung: Neuerliche Abänderung der Pharmazeutischen Hilfskräfteverordnung.**190.** Verordnung: Ausgleichsbetrag bei Einfuhr bestimmter Käsesorten.**191.** Verordnung: Abänderung der Verordnung zur Durchführung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes.

**189.** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 12. August 1958, womit die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung, BGBl. Nr. 40/1930, neuerlich abgeändert wird.

Auf Grund des § 5 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, und des § 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 127/1925, betreffend die praktische Ausbildung der Magister der Pharmazie und die hierüber abzulegende Prüfung für den Apothekerberuf, wird die Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung vom 31. Jänner 1930, BGBl. Nr. 40, in der Fassung der Verordnung, BGBl. Nr. 263/1954, abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 3 ist zu streichen. Der Abs. 4 des § 1 erhält die Bezeichnung „(3)“.

Proksch

**190.** Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27. August 1958 über den Ausgleichsbetrag bei Einfuhr bestimmter Käsesorten.

Auf Grund des § 9 des Milchwirtschaftsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 148, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Bei der Einfuhr der nachstehend genannten Waren ist vom Importeur anlässlich der Zollabfertigung ein Ausgleichsbetrag in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Zollwert im Sinne des Wertzollgesetzes, BGBl. Nr. 60/1955, und dem inländischen Großhandelseinstellpreis zu entrichten:

- a) Edamer- (MOLBO-) Käse in Kugeln und Stangen;
- b) Topfen;
- c) Ziger.

(2) Die Höhe des eingehobenen Ausgleichsbetrages darf 50 v. H. des inländischen Erzeugerpreises nicht überschreiten.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 31. Oktober 1958 außer Kraft.

Thoma

**191.** Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. August 1958, mit der die Verordnung zur Durchführung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes abgeändert wird.

Auf Grund des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes, BGBl. Nr. 214/1954, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet :

### Artikel I.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 13. September 1954, BGBl. Nr. 215, zur Durchführung des Außenhandelsförderungs-Beitragsgesetzes wird wie folgt abgeändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. Für den Inhalt der Beitragserklärung und die Bestimmung des Wertes der aus- oder eingeführten Waren in der Außenhandelsförderungs-Beitragserklärung gelten die Bestimmungen des Abschnittes II des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnungen sinngemäß.“

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1958 in Kraft.

Bock



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.